

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2744

vom 25. November 1997

Gemeinde Häfelfingen, Mutation zu den Zonenvorschriften Siedlung, Bau- und Strassenlinienplan „Gebiet Weid“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen hat am 25. Juni 1997 folgende Aenderungen der Bauvorschriften beschlossen:

- Mutation zum Zonenplan Siedlung, Gebiet „Zmüsli/Bünteneracker“
- Mutation zum Zonenplan Siedlung, Gebiet „Hendschenmatt“
- Mutation zum Zonenreglement Siedlung, Ergänzungsbestimmungen C/14.2 und C/14.3)
- Neuer Bau- und Strassenlinienplanes „Gebiet Weid“ und Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes „Weid“ von 1968 (Inv.-Nr. 27/eBS/0/0), inkl. Mutationen.

Mit den Mutationen zum Zonenplan und -reglement Siedlung werden Auflagen aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 690 vom 12. März 1996 bereinigt.

B. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Häfelfingen (Schreiben vom 1. Oktober 1997) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Häfelfingen am 25. Juni 1997 beschlossenen Aenderungen des Zonenplanes und -reglementes Siedlung sowie der Bau- und Strassenlinienplan „Gebiet Weid“ bzw. die Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes „Weid“ von 1968 werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 27/ZPS/1/1 (Mutation Zmüsli/Bünteneracker), 27/ZPS/1/2 (Mutation Hendschenmatt), 27/ZRS/1/1 (Mutation Zonenreglement) und 27/BSP/6/0 (BSP) versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Häfelfingen, 4445 Häfelfingen
- Stierli+Ruggli, Ingenieure+Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Kreisgeometerbüro Sissach, Ebenrainweg 1, 4450 Sissach

- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (13)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

